

STATUTEN

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Am 6. November 1978 wurde der "Tagesmütterverein Winterthur und Umgebung" gegründet. Er ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Am 20. Juni 1994 beschloss die Generalversammlung des Vereins, den Namen in "Tagesfamilienverein Winterthur und Umgebung" zu ändern. Am 13. Mai 2008 beschloss die Generalversammlung, dass der Verein ab sofort „Tagesfamilien Winterthur“ heisst. Durch eine regionale Ausweitung der Dienstleistungen des Vereins, wurde eine erneute Namensänderung nötig. Der Verein nennt sich seit Mai 2015 „Tagesfamilien Winterthur Weinland“.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit von Eltern, die für ihr(e) Kind(er) einen Tagesbetreuungsplatz oder stundenweise Betreuung benötigen, und von Frauen, Männern oder Familien, die gegen Bezahlung einen Tagesbetreuungsplatz oder stundenweise Betreuung anbieten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Der Verein ist eine Gemeinschaft von Tagesfamilien, abgebenden Familien, weiteren Mitgliedern, Freunden und GönnerInnen. Tagesfamilien, abgebende Familien und weitere Mitglieder sind stimmberechtigt. Freunde und Gönner haben kein Stimmrecht.

Artikel 4

Jede Person und Organisation, welche die Vereinsziele unterstützt, kann Mitglied werden. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft bei „Tagesfamilien Winterthur Weinland“ beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Mitgliedern in wirtschaftlich schlechten Verhältnissen kann der Mitgliederbeitrag, auf schriftliches Gesuch an den Vorstand hin, erlassen werden.

Artikel 5

Durch einen Vertrag mit „Tagesfamilien Winterthur Weinland“ gebundene Mitglieder können die Mitgliedschaft nach Beendigung des Vertrages und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres lösen. Für alle übrigen Mitglieder gilt die dreimonatige Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres. Für den Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Begründung und eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

Artikel 6

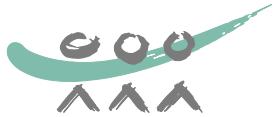
Mitglieder oder GönnerInnen, die sich bei "Tagesfamilien Winterthur Weinland" besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

C. ORGANE DES VEREINS

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
2. Der Vorstand
3. Der Betrieb
4. Die RechnungsrevisorInnen



Artikel 8

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, der/des Präsidentin/en und der Revisoren/innen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Vereinsversammlung findet spätestens Ende Juni eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktanden erfolgt schriftlich drei Wochen vor der Vereinsversammlung. Anträge zu den Traktanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 9

Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliche und begründete Begehren eines Fünftels der Mitglieder hin einberufen werden. Die Vereinsversammlung ist innert zweier Monate nach Antragsstellung durchzuführen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Vereinsversammlung.

Artikel 10

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der/dem Präsidentin/en der Stichentscheid zu. Vorbehalten bleibt Art. 15 (Auflösung des Vereins).

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er organisiert die Vorstandarbeit, sowie die jährliche Vereinsversammlung und er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand legt die Betreuungstarife unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungsvereinbarungen fest. Der Vorstand überträgt dem Betrieb alle Aufgaben gemäss den Stellenbeschreibungen. Der/Die GeschäftsleiterIn wird vom Vorstand eingestellt.

D. FINANZIELLES

Artikel 13

Die Einnahmen des Vereins bilden:

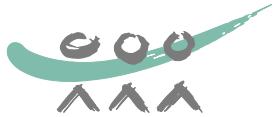
- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge für die Betreuung
- Spenden
- Betriebsbeitrag
- Vermögenserträge

Die/ der PräsidentIn, die/der KassierIn und die/der LeiterIn Inkasso sind einzelunterschriftsberechtigt.

E. HAFTUNG

Artikel 14

Für die Verbindlichkeiten des Tagesfamilienvereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.



F. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 15

Die Auflösung kann nur von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht das Reinvermögen an eine Institution mit verwandter Zielsetzung.

Diese Statuten stützen sich auf die Gründungsstatuten vom 6. Dezember 1978. Die Statuten wurden im März 2016 abgeändert und erhalten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. Mai 2016 ihre Gültigkeit.

Winterthur, Mai 2016

Karin Bhandary
Die Präsidentin